

Für Inhaber einer Fahrerlaubnis außerhalb der EU-/EWR-Staaten

Fahrerlaubnisinhaber aus Nicht EU-/EWR-Staaten sind 6 Monate lang nach der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland berechtigt, Fahrzeuge mit ihrem ausländischen Führerschein zu führen, sofern die ausländische Fahrerlaubnis rechtmäßig erworben wurde und gültig ist. Danach ist die ausländische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umzuschreiben.

Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt des Wohnorts zu stellen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis (beim Bürgermeisteramt erhältlich)
- Personalausweis oder Reisepass (bei ausländischem Reisepass: zusätzlich Meldebestätigung, die nicht älter als 6 Monate ist)
- 1 biometrisches Lichtbild (§ 5 PassV) in der Größe von 35 x 45 mm, im Hochformat, ohne Rand
- ausländischer Führerschein (mit Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers oder des ADAC)
- Nachweis lebensrettende Sofortmaßnahmen (unbefristet gültig)
- Sehtestbescheinigung (bei Antragstellung nicht älter als 2 Jahre)
- Gebühr: 37,50 € (Hinzu kommen die beim Bürgermeisteramt anfallenden Gebühren in Höhe von 5,10 €)

Falls Sie Inhaber der Klassen C/D sind, werden ggf. weitere Nachweise erforderlich. Falls eine prüfungsfreie Erteilung möglich ist, entfällt für manche Länder die Vorlage des Sehtestes und der Teilnahmebescheinigung über Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Eingang der Unterlagen bei der Fahrerlaubnisbehörde. Bei Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis muss der ausländische Führerschein abgegeben werden.